

Allgemeiner Teil

Die Erfahrungen bei der Umsetzung der WFA-EU-Mitbefassungsverordnung legen nahe, dass der Verwaltungsaufwand ohne wesentlichen Informationsverlust reduziert werden kann. Um dies zu erreichen, werden die Schwellenwerte für die Definition „erheblicher finanzieller Auswirkungen“ angehoben. Jene für die „sonstigen finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt“ fallen weg, da sie sich in der Praxis als irrelevant erwiesen haben. Weiters sollen sprachliche Schärfungen die reibungslose Anwendung der Verordnung erleichtern. „Soll-Ist-Analysen“ sind weniger häufig zu erstellen und sollten auf eine bessere Datenlage zurückgreifen können.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Promulgationsklausel):

Die Novellierung betrifft einen Rechtschreibfehler.

Zu Z 2 (§ 2):

Die Novellierung betrifft einen Rechtschreibfehler.

Zu Z 3 (§ 3):

Frühestmöglicher Zeitpunkt bedeutet, dass das jeweilige haushaltsleitende Organ das Einvernehmen so zeitnah sucht, dass eine zeit- und sachgerechte Beurteilung durch die Bundesministerin für Finanzen oder den Bundesminister für Finanzen möglich ist und eine abgestimmte Position bereits zu Beginn der Beratungen auf EU-Ebene eingebracht werden kann.

Die Erfahrungen der bisherigen Umsetzung der Verordnung finden in den nun festgesetzten Schwellenwerten sowie in der sprachlichen Schärfung Berücksichtigung. Insbesondere die bisherigen Schwellenwerte für Auswirkungen auf den Bundeshaushalt erscheinen zu niedrig. Durch die Anhebung entfallen somit in vielen Fällen Unsicherheiten und Rechercheaufwand bezüglich einer allfälligen WFA-Pflicht und in vertretbarem Ausmaß die Erstellung der WFA selbst. Die Anhebung im Bereich der Auswirkungen auf den EU-Haushalt spiegelt die Erfahrungen mit den wichtigsten EU-Förderprogrammen der Finanzperiode 2014 bis 2020 wider.

Die Schwellenwerte für die gesamte Laufzeit des Vorhabens entfallen, da sich die (erwarteten durchschnittlichen) Werte pro Jahr als ausreichend erwiesen haben.

Zu Z 4 (§ 4):

Es wird explizit auf den EU-Haushalt abgestellt, um Verwechslungen mit dem Bundesfinanzrahmen zu vermeiden.

Die Aufschlüsselung der Kofinanzierung nach Bund und Ländern entfällt, da diese nur in wenigen Fällen zur Anwendung kommt und zum Zeitpunkt der Erstellung einer EU-WFA schwer abzuschätzen ist.

Der bisherige Abs. 2 ist nie zur Anwendung gekommen, weil „allfällige sonstige finanzielle Auswirkungen“ unterhalb der Schwellenwerte in der Praxis kaum vorkommen, er entfällt daher.

Die Soll-Ist-Analyse ist künftig nicht mehr nach drei, sondern nach fünf Jahren vorzunehmen, weil zu diesem Zeitpunkt aussagekräftigere Informationen vorliegen und somit ein präziserer Vergleich möglich wird. Als Beginn der Laufzeit ist der Zeitpunkt der Verabschiedung des Legislativakts heranzuziehen.

Zu Z 5 (§ 6):

Die Inkrafttretensbestimmungen sind aufgrund der Novellierungen anzupassen.